

# Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle  
Leipziger Platz 15  
10117 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de  
www.lebenshilfe.de

09.10.2019

---

## Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften (BT-Drucksache 19/11006) vom 19.06.2019**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 123.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

## I. Vorbemerkung/Zusammenfassung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt den Gesetzentwurf und teilt überwiegend die hierin vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen. Sie ergänzt dies um Änderungsvorschläge und Forderungen in einigen Punkten.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient u. a. dazu, Ergebnisse der „Arbeitsgruppe Personenzentrierung“, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingesetzt worden war, umzusetzen. Die Arbeitsgruppe hatte sich 2018 mit der durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vorgesehenen Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe in Bezug auf derzeit stationäre Wohnrichtungen (in Zukunft: besondere Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F.) beschäftigt und in Bezug auf die Unterkunftskosten Empfehlungen für die Praxis erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe (AG) hatte dabei fünf Bereiche identifiziert, in denen rechtliche Unklarheiten bestehen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass diese nun beseitigt werden sollen. Die Zeit hierzu drängt, da die Trennung der Leistungen zum 01.01.2020 erfolgen wird und bis dahin bestehende gesetzliche Fehler und Unklarheiten behoben sein müssen, um eine möglichst reibungslose Systemumstellung zu ermöglichen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe teilt die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen zur Umsetzung der AG-Ergebnisse. Insbesondere ist eine ausdrückliche, eindeutige Anspruchsgrundlage für Wohnkosten, die über 125 % der durchschnittlichen Warmmiete liegen, notwendig (§ 113 Abs. 5 SGB IX). Allerdings ist nach wie vor ein Teil der hierzu vorgesehenen Gesetzesbegründung zu kritisieren, in der es heißt: *„Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ist [...] zu klären, **ob und wenn ja, in welchem Umfang und für welche Dauer** der Träger der Eingliederungshilfe den 125 Prozent überschreitenden Anteil [...] übernimmt.“* Mit dieser Formulierung wird der Eindruck erweckt, dass überschüssigen Wohnkosten, obwohl deren Höhe in der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer verhandelt worden ist, im individuellen Rechtsverhältnis zum Menschen mit Behinderung nur im begrenzten Umfang bzw. für einen begrenzten Zeitraum durch den Träger der Eingliederungshilfe gewährt werden müssten. Dies ist nach Auffassung der Lebenshilfe rechtlich nicht zulässig und zudem in der Sache nicht überzeugend, weshalb dieser Satz dringend gestrichen werden sollte.

In diesem Zusammenhang erneuert die Bundesvereinigung Lebenshilfe zudem ihre Sorge, dass die Regelbedarfsstufe 2 für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. nicht sachgerecht ist und ihnen durch die Systemumstellung und die damit einhergehenden Veränderungen der Finanzierungsstrukturen nicht ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt. Verschärft wird die Problematik zudem durch den seit Monaten andauernden Streit über die mögliche Umsatzsteuerpflicht in Bezug auf Lebensmittel und andere

Waren, welche der Träger der besonderen Wohnform ab 2020 den Bewohner\*innen aufgrund vertraglicher Regelungen in Rechnung stellen wird.

Neben den durch die AG Personenzentrierung benannten Änderungen nimmt die Bundesvereinigung Lebenshilfe zu weiteren Regelungsbereichen des Gesetzentwurfs Stellung:

- Die geplante Ergänzung der Definition einer besonderen Wohnform (Überlassung von Wohnraum zur Erbringung von Fachleistungen nach Teil 2 SGB IX) kann dahingehend verstanden werden, dass eine besondere Wohnform nur dann vorliegt, wenn die Überlassung des Wohnraums und die Erbringung der Eingliederungshilfeleistung im Sinne des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes miteinander gekoppelt sind. Ein solches Verständnis würde eine konzeptionelle Weiterentwicklung von besonderen Wohnformen erschweren oder schlimmstenfalls verhindern. Dies ist aus Sicht der Lebenshilfe dringend zu vermeiden – beispielsweise durch eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass das Vorliegen eines WBVG-Vertrags nicht zwingend Voraussetzung für den Anwendungsbereich des § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. ist.
- Die durch das BTHG eingeführte Regelung zum Unterhaltsbeitrag der Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung in § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. ist bisher missverständlich formuliert. Die nun im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung reicht aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe nicht aus, um die bisherige Regelung des § 94 Abs. 2 SGB XII – wie vom BTHG-Gesetzgeber vorgesehen – inhaltsgleich ins SGB IX zu überführen. Erforderlich hierfür ist eine Klarstellung, dass es sich – wie auch bisher – um den Übergang eines Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Eingliederungshilfe handelt. Im Gegensatz dazu wird in der Gesetzesbegründung nun ausgeführt, dass das Netto-Prinzip (§ 137 SGB IX n. F.) auch für den Unterhaltsbeitrag gelte, mit der Folge, dass die Leistungserbringer diesen Unterhaltsbeitrag entgegen der bisherigen Rechtslage einziehen müssten. Dies ist weder rechtlich nachvollziehbar noch sachlich begründet. Zudem widerspricht es dem Ziel des BTHG-Gesetzgebers, die aktuell geltende Regelung inhaltsgleich ins SGB IX zu überführen. Es sind daher dringend Änderungen geboten, damit zum 01.01.2020 eine nachvollziehbare und der bisherigen Regelung entsprechende Vorschrift zum Unterhaltsbeitrag in Kraft tritt.
- Die vorgeschlagene Ergänzung des § 60 Abs. 2 SGB IX (keine Geltung der §§ 223 f. SGB IX) hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe nicht für sachgerecht.

Zudem fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe den Gesetzgeber auf, die Befürchtungen in Bezug auf junge Volljährige in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche ernst zu nehmen und sofort zu reagieren, sollten sich diese bewahrheiten.

Darüber hinaus fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe Bund und Länder auf, das **Angehörigen-Entlastungsgesetz** zügig und ohne inhaltliche Verschlechterungen zu verabschieden. Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe wesentlicher Neuregelungen, die für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen wichtig sind.

Zu nennen sind insbesondere

- die geplanten Verbesserungen bei der Unterhaltsheranziehung im SGB XII (100.000 Euro – Grenze) und SGB IX (Streichung des Unterhaltsbeitrags in der Eingliederungshilfe),
- die Einführung eines Budgets für Ausbildung,
- die lange ausstehende gesetzliche Klarstellung, dass Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM, bei anderen Leistungsanbietern und zukünftig auch während der Inanspruchnahme eines Budgets für Ausbildung Anspruch auf Grundsicherung haben und
- die Entfristung der unabhängigen Teilhabeberatung.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe ist zudem erleichtert, dass die vom BMAS einberufene Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ es vermochte, im ersten Halbjahr 2019 einen Kompromissvorschlag für eine **Neubeschreibung des leistungsberechtigten Personenkreises** für die Eingliederungshilfe zu erarbeiten. Die Lebenshilfe fordert daher Bund und Länder auf, die am 2. Juli 2019 in der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ geeinten Änderungen in § 99 SGB IX sowie die „Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe“ (Option 4) zügig gesetzlich umzusetzen.

## **II. Stellungnahme zu den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen**

### **1. Umsetzung der Ergebnisse der AG Personenzentrierung**

#### **a) Ausdrückliche Anspruchsgrundlage im Recht der Eingliederungshilfe für Wohnkosten, die über 125 % der durchschnittlichen Warmmiete liegen (Artikel 1, Nr. 4)**

Der Gesetzentwurf sieht – wie in der AG Personenzentrierung angekündigt – eine ausdrückliche Anspruchsgrundlage im Recht der Eingliederungshilfe für Wohnkosten vor, die über 125 % der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts liegen.

Der geplante Wortlaut des §113 Abs. 5 SGB IX n. F. lautet:

*„In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Kapitel 8 ist anzuwenden.“*

(1)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass die geplante Regelung als zwingende Vorschrift ohne Ermessen ausgestaltet wird („werden“). Dies ist aus Sicht der Lebenshilfe dringend nötig, um Bedarfslücken zu vermeiden, die durch die absolute Deckelung der Kosten der Unterkunft im Rahmen des § 42a Abs. 5 SGB XII n. F. entstehen können.

(2)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt zudem, dass die im Referentenentwurf vom 05.03.2019 vorgesehene Formulierung, wonach über 125 % liegende Wohnkosten (= überschießende Wohnkosten) nur dann als Leistung der Eingliederungshilfe gewährt werden sollten, wenn *„eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht“* nun durch die Formulierung *„Kapitel 8 ist anzuwenden.“* ersetzt worden ist.

Die noch im Referentenentwurf geplante Formulierung hätte die geltenden Regelungen des Vertragsrechts verkürzt, die unter bestimmten engen Voraussetzungen die Möglichkeit vorsehen, dass Leistungen auch von Leistungserbringern erbracht werden können, mit denen keine schriftliche Vereinbarung besteht. Dies wäre zu Lasten der betroffenen Menschen mit Behinderung gegangen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe regt an, auch die Gesetzesbegründung entsprechend anzupassen, in der es nach wie vor auf S. 22 (erster Absatz) heißt *„[...] und hierüber eine schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht.“*

(3)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hatte in der gemeinsam mit den Fachverbänden abgegebenen Stellungnahme zum Referentenentwurf erhebliche Kritik an Teilen der Gesetzesbegründung zu § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. geäußert, die den Eindruck erweckt haben, dass die über 125 % liegenden Wohnkosten nur ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden müssen.

Ein Teil dieser sehr problematischen Passagen der Gesetzesbegründung, in der es hieß, *„[...] Diese kann z. B. darin liegen, dass diese Aufwendungen im Einzelfall nur für einen befristeten Zeitraum oder degressiv gestaffelt übernommen werden. [...]“*, ist nun gestrichen worden. Dies begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe ausdrücklich.

Allerdings ist damit nur ein Teil der problematischen Gesetzesbegründung gestrichen worden. Nach wie vor heißt es in der Gesetzesbegründung auf S. 22, dass *„Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens [...] zu klären [ist], **ob und wenn ja, in welchem Umfang und für welche Dauer** der Träger der Eingliederungshilfe den 125 Prozent überschreitenden Anteil [...] übernimmt.“*

Die kritisierte Formulierung der Gesetzesbegründung (*„Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ... in welchem Umfang“*) erweckt den Eindruck, die Höhe der überschießenden Wohnkosten würde nicht durch die zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer verhandelte Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX bestimmt, sondern könne in ihrer Höhe individuell im Rechtsverhältnis zwischen Leistungsberechtigten und Träger der Eingliederungshilfe festgelegt werden.

Dies ist aus Sicht der Lebenshilfe aus folgenden Gründen rechtlich nicht zulässig:

Der Gesetzgeber wird mit dem vorliegenden Gesetz klarstellen, dass die überschießenden Wohnkosten eine besondere Leistung der Sozialen Teilhabe sind. In der Konsequenz findet das Vertragsrecht nach Kapitel 8 des Teil 2 des SGB IX auch auf diese Leistung der Eingliederungshilfe

Anwendung (vgl. § 113 Abs. 5 S. 2 SGB IX n. F.). Damit ist klargestellt, dass die überschießenden Wohnkosten als Leistung der Eingliederungshilfe wie alle anderen Leistungen der Eingliederungshilfe im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis erbracht werden. Das Dreiecksverhältnis wird ab 2020 lediglich dahingehend modifiziert, dass die Leistungserbringer einen direkten Zahlungsanspruch gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe in Bezug auf die erbrachten Eingliederungshilfeleistungen haben (vgl. § 123 Abs. 6 SGB IX n. F.).

Das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis führt dazu, dass die drei Seiten des Dreiecks zwingend miteinander verbunden sind. Beispielsweise kann der Leistungserbringer dem Mensch mit Behinderung im Rahmen von Wohn- und Betreuungsverträgen nur das Entgelt für Eingliederungshilfeleistungen in Rechnung stellen, dass er mit dem Träger der Eingliederungshilfe verhandelt hat (§ 15 WBVG). § 123 Abs. 6 und § 127 Abs. 1 SGB IX n. F. bestimmen zudem, dass der Leistungserbringer die mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbarte Vergütung für die von ihm erbrachten Eingliederungshilfeleistungen erhält.

All dies führt zwingend dazu, dass die zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Leistungs- und Vergütungsverhandlung vereinbarte Höhe der überschießenden Wohnkosten auch im individuellen Rechtsverhältnis zwischen Leistungsberechtigten und Träger der Eingliederungshilfe zugrunde zu legen ist. Es ist rechtlich nicht zulässig, die im Wege des Vertragsrechts ausgehandelte Höhe der überschießenden Wohnkosten im individuellen Leistungsbescheid gegenüber dem Menschen mit Behinderung zu kürzen. Auch bei anderen Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden die im Wege der Vertragsverhandlung ausgehandelten Entgelte nicht im individuellen Rechtsverhältnis angepasst.

Die kritisierte Formulierung in der Gesetzesbegründung ist daher aus rechtlichen Gründen zu streichen. Sie würde sonst möglicherweise zu gravierenden Missverständnissen in der Praxis führen, die zu Lasten der Menschen mit Behinderung gehen werden, die auf die überschießenden Wohnkosten angewiesen sind.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe stellt dabei – wie dargestellt – nicht in Frage, dass sich die Vertragsverhandlungen zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer aufgrund der gewählten gesetzlichen Systematik auch auf die Höhe der überschießenden Wohnkosten nach § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. beziehen. Allerdings sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die überschießenden Wohnkosten im Rahmen dieser Vertragsverhandlungen befristet oder degressiv verhandelt werden könnten. Es handelt sich in der Regel um Bestandswohnraum, dessen Bau und Ausstattung sich häufig nicht verändern lässt oder der dringend modernisierungsbedürftig ist. Es ist deshalb derzeit nicht ersichtlich, welche Maßnahmen ein Leistungserbringer vornehmen sollte, um überschießende Wohnkosten zu senken.

Da demnach nicht zu erwarten ist, dass die überschießenden Wohnkosten in absehbarer Zeit zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger befristet oder degressiv verhandelt werden könnten, kann dies dementsprechend auch nicht auf die individuelle Leistungsbeziehung mit dem Leistungsberechtigten „durchschlagen“.

Zudem sind die speziellen Regelungen für besondere Wohnformen in § 42a Abs. 5 und Abs. 6 S. 2 SGB XII n. F. vom Gesetzgeber in dem Bewusstsein eingeführt worden, dass Wohnungen und besondere Wohnformen i. S. d. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. u. a. aufgrund unterschiedlicher Bau- und Ausstattungsvorgaben (z. B. heimrechtliche Vorgaben, Brandschutz etc.) in ihren Kostenstrukturen nicht vergleichbar sind und es daher spezieller Regelungen für besondere Wohnformen bedarf, um Leistungslücken für die dort lebenden Menschen mit Behinderung zu vermeiden. Deshalb wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages im BTHG-Gesetzgebungsverfahren folgende Regelung in § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII n. F. zum Schutz von Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben, aufgenommen: *„Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 4 um mehr als 25 %, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen“*. Der Entwurf der Bundesregierung, diese Regelung als Ausnahme- und Übergangsregelung auszugestalten (*„solange eine Senkung der Aufwendungen insbesondere durch einen Wechsel der Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht möglich ist“*), wurde im parlamentarischen BTHG-Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich geändert und neu gefasst.

Die nun geplante Einführung des § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. darf nicht dazu genutzt werden, diesen Duktus (zeitliche Befristung und begrenzter Umfang) erneut im Gesetz – wenn auch nur in der Gesetzesbegründung – zu verankern. Die Einführung einer ausdrücklichen Anspruchsgrundlage in § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. als Pendant-Vorschrift zu § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII n. F. darf die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht antasten, die nach einer intensiven Debatte im Rahmen des BTHG-Gesetzgebungsverfahrens gefunden worden sind.

Die Lebenshilfe stellt dabei nicht in Frage, dass auch für die Leistung nach § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. die allgemeinen Regelungen der Eingliederungshilfe wie § 104 SGB IX n. F. gelten und daher wie bei anderen Leistungen auch in regelmäßigen Abständen geprüft werden muss, ob der Bedarf nach dieser Leistung weiterhin besteht. Dies kann aber aus Sicht der Lebenshilfe nur bedeuten, dass in einem transparenten Verfahren im Zusammenwirken mit dem Leistungsberechtigten geprüft wird, ob andere Wohnsettings wie die Unterstützung in einer eigenen Wohnung, in einer WG oder einer anderen besonderen Wohnform in Betracht kommen. Wenn im Rahmen dieser Prüfung allerdings festgestellt wird, dass weiterhin ein individueller Bedarf besteht, in der gegenwärtigen besonderen Wohnform zu leben und unterstützt zu werden, lässt sich aus § 104 SGB IX n. F. nicht herleiten, dass die dem Leistungserbringer entstehenden überschießenden Wohnkosten, die er mit dem Träger der Eingliederungshilfe verhandelt hat, im individuellen Rechtsverhältnis gegenüber dem Leistungsberechtigten befristet oder in ihrer Höhe begrenzt werden dürfen. Denn dies würde schlussendlich dazu führen, dass der Mensch mit Behinderung trotz bestehenden Bedarfs dort nicht länger wohnen könnte, da die entstehenden Kosten nicht gedeckt werden könnten.

Die Lebenshilfe fordert daher, den Satz *„Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ist [...] zu klären, ob und wenn ja, in welchem Umfang und für welche Dauer der Träger der Eingliederungshilfe den 125 Prozent überschreitenden Anteil [...] übernimmt.“* aus der Gesetzesbegründung zu streichen.

**b) Bezugsgröße der durchschnittlichen Warmmiete in § 42a Abs. 5 SGB XII n. F.**

*(Artikel 3, Nr. 6d)*

Die mit dem BTHG eingeführte Sonderregelung für besondere Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. bestimmt als Maßstab für die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushalts (derzeit: § 42a Abs. 5 S. 3 SGB XII n. F.).

Der bisher durch das BTHG verabschiedete Wortlaut der Vorschrift knüpft dabei an die durchschnittliche Warmmiete im örtlichen Zuständigkeitsbereich des im Einzelfall für den jeweiligen Leistungsberechtigten örtlich zuständigen Leistungsträgers an und nicht an die Durchschnittswarmmiete am Ort der besonderen Wohnform. Da die örtliche Zuständigkeit für die Leistung der Grundsicherung je nach Bewohner unterschiedlich sein kann, müssten in der Konsequenz auch unterschiedliche Durchschnittswarmmieten der Kalkulation zugrunde gelegt werden, was nicht sachgerecht ist. So sah es auch die AG Personenzentrierung.

Daher begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe die geplante Präzisierung des Wortlauts, mit der klargestellt werden soll, dass es auf die durchschnittliche Warmmiete am Ort der besonderen Wohnform ankommt.

**c) Kein Ermessensspielraum bei bis zu 125 %-Kosten in § 42a Abs. 5 SGB XII n. F. (Artikel 3, Nr. 6d)**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die geplante gesetzliche Klarstellung, wonach der Sozialhilfeträger bei Vorliegen der beschriebenen Voraussetzungen Kosten in Höhe von bis zu 125 % erstatten muss und diesbezüglich kein Ermessensspielraum besteht (§ 42a Abs. 5 S. 6 SGB XII n. F.).

**d) Keine abweichende Regelsatzfestsetzung in Fällen des § 42a Abs. 5 S. 6 Nr. 1, 3 und 4 SGB XII n. F. (Artikel 3, Nr. 1)**

Die geplante Anpassung des § 27a Abs. 4 S. 4 SGB XII n. F. ist aufgrund der vom Gesetzgeber vorgesehenen Verflechtung von Regelsatz und Kosten der Unterkunft unabdingbar. Die Lebenshilfe begrüßt daher, dass in den Fällen des § 42a Abs. 5 S. 6 Nr. 1, 3 und 4 SGB XII n. F. keine abweichende Regelsatzfestsetzung möglich sein wird.

**e) Anwendung des § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII n. F. für Bezieher von Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Artikel 3, Nr. 4)**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die geplante Anpassung des § 35 Abs. 5 SGB XII, wonach die Sonderregelung für die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 5 und 6 SGB XII n. F. auch für Menschen mit Behinderung Anwendung finden soll, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel beziehen. Die Lebenshilfe hatte sich bereits im BTHG-Gesetzgebungsverfahren mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass diese Regelungslücke geschlossen und eine Schlechterstellung dieser Personengruppe verhindert wird.



## **2. Ergänzung der Definition einer besonderen Wohnform in § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII** (Artikel 3, Nr. 6a)

Zudem sieht der Gesetzentwurf eine Ergänzung der Definition einer besonderen Wohnform in § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII dahingehend vor, dass die Überlassung von persönlichem Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung „zur Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches“ erfolgt.

Selbstverständlich zeichnen sich besondere Wohnformen dadurch aus, dass die dort lebenden Menschen mit Behinderung dort Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Allerdings könnte die gewählte Formulierung und die Gesetzesbegründung dahingehend verstanden werden, dass eine besondere Wohnform i. S. d. Vorschrift nur dann vorliegt, wenn die Überlassung des Wohnraums und die Erbringung der Eingliederungshilfeleistung im Sinne des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes miteinander gekoppelt sind. Das würde bedeuten, dass § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. nur dann Anwendung finden würde, wenn der Leistungserbringer, der den Wohnraum zur Verfügung stellt, auch zwingend derjenige ist, der den in den Räumlichkeiten lebenden Menschen mit Behinderung die ihnen zustehende Eingliederungshilfeleistung erbringt.

Eine mögliche Beschränkung der Vorschrift auf besondere Wohnformen, die mit den Bewohner\*innen WBVG-Verträge abschließen, ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe im Hinblick auf die mit dem BTHG verfolgte fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe hin zu mehr Personenzentrierung nicht sinnvoll.

Der Gesetzgeber hat die speziellen Vorschriften des § 42a Abs. 5 und Abs. 6 S. 2 SGB XII n. F. für die Kosten der Unterkunft für derzeit stationäre Wohneinrichtungen, in Zukunft besondere Wohnformen, in dem Bewusstsein eingeführt, dass die für Wohnungen geltenden KdU-Regelungen auf besondere Wohnformen nicht übertragbar sind. Wohnungen und besondere Wohnformen i. S. d. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. sind insbesondere aufgrund unterschiedlicher Bau- und Ausstattungsvorgaben in ihren Kostenstrukturen nicht vergleichbar. Daher bedurfte es spezieller Regelungen für die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen, um Leistungslücken für die dort lebenden Menschen mit Behinderung zu vermeiden.

Die bestehende bauliche Substanz und die damit zusammenhängenden Besonderheiten in Bezug auf Bau und Ausstattung sind dabei unabhängig von der konzeptionellen Ausgestaltung der besonderen Wohnform zu betrachten. Es darf daher für die Anwendung des § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 5 und 6 SGB XII n. F. keine Rolle spielen, ob besondere Wohnformen, wie es bisher aufgrund der Komplexleistung zwingend war, die Überlassung des Wohnraums weiterhin an die Erbringung der Eingliederungshilfe koppeln (WBVG-Vertrag) oder ob die Überlassung des Wohnraums und die Erbringung der Eingliederungshilfeleistung in getrennten, voneinander unabhängigen Verträgen erfolgt (kein WBVG-Vertrag) und es daher grundsätzlich möglich wäre, dass die Eingliederungshilfeleistung bzw. Teile davon auch durch einen anderen Leistungserbringer als denjenigen erbracht werden könnten, der den Wohnraum zur Verfügung stellt.

Die Entkopplung beider Bereiche (Wohnraum und Eingliederungshilfe) ist aus Sicht der Lebenshilfe perspektivisch ein zentraler Schritt zu mehr Personenzentrierung, da sie den Leistungsberechtigten mehr Wahlfreiheit bei der Auswahl der Leistungserbringer ermöglicht. Zudem wird es einen Beitrag dazu leisten, individuellere Leistungssettings zu ermöglichen.

Diese wichtige Form der konzeptionellen Weiterentwicklung würde aus Sicht der Lebenshilfe erschwert bzw. schlimmstenfalls verhindert, wenn die Sonderregelung des § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. in diesen Fällen keine Anwendung mehr finden würde. Die dort lebenden Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben, würden dann die anfallenden Wohnkosten nicht mehr in der erforderlichen Höhe vom Sozialhilfeträger (bis 125 %) bzw. Träger der Eingliederungshilfe (über 125 %, § 113 Abs. 5 SGB IX n. F.) erhalten. Diese drohende Konsequenz wird Leistungserbringer wahrscheinlich davon abhalten, ihre Verträge zu entkoppeln und so stärker personenzentrierte Leistungen zu ermöglichen.

Auch in der AG Personenzentrierung bestand Einigkeit, dass die von besonderen Wohnformen mit Leistungsberechtigten geschlossenen Verträge zwar in der Regel, aber nicht zwingend WBVG-Verträge sein müssen (vgl. S. 7 der Empfehlungen der AG Personenzentrierung).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, zumindest in der Gesetzesbegründung eindeutig klarzustellen, dass der eingefügte Passus „zur Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches“ nicht den Abschluss eines WBVG-Vertrags voraussetzt. Hierfür sollte der letzte Satz der Gesetzesbegründung zu Artikel 3 Nr. 6a entsprechend angepasst werden.

### **3. Unterhaltsrückgriff im Recht der Eingliederungshilfe, § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. (Artikel 1, Nr. 8)**

Aufgrund der Überführung der Eingliederungshilfe ins SGB IX musste der Unterhaltsbeitrag der Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, derzeit geregelt in § 94 Abs. 2 SGB XII, im SGB IX neu geregelt werden. Mit dem BTHG ist daher § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. eingeführt worden. Aus der Gesetzesbegründung des BTHG ergibt sich eindeutig, dass damit die Vorschrift des § 94 Abs. 2 SGB XII inhaltsgleich fortgeführt werden sollte. Es heißt dort: „*Absatz 4 übernimmt **inhaltsgleich** die Regelung des bisherigen § 94 Absatz 2 des Zwölften Buches, nach der Eltern für ihre volljährigen Kinder bis zu maximal 32,08 Euro (Wert des Jahres 2016) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe beizutragen haben.*“ (vgl. Regierungsentwurf zum BTHG, BT-Drucksache 18/9522, S. 304).

Allerdings hat sich dies im Wortlaut des § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. nicht hinreichend niedergeschlagen. Im Gegensatz zu § 94 Abs. 2 SGB XII und § 142 Abs. 3 SGB IX n. F. ist im BTHG-Gesetzgebungsverfahren nicht verankert worden, dass es sich auch in § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. um einen begrenzten Übergang eines Unterhaltsanspruchs des volljährigen Kindes mit Behinderung gegenüber seinen Eltern auf den Träger der Eingliederungshilfe handelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun eine Ergänzung des Wortlauts um den Begriff „unterhaltspflichtigen“ vor, um klarzustellen, dass nur unterhaltspflichtige Eltern/Elternteile diesen Beitrag schulden. In der Gesetzesbegründung wird zudem ausgeführt, dass die unterhaltsrechtliche

Leistungsfähigkeit der Eltern/des Elternteils vermutet wird – allerdings widerlegt werden kann. Darüber hinaus weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass die Eltern einen Unterhaltsbeitrag nicht aufbringen müssen, wenn der Leistungsberechtigte selbst nach § 138 Abs. 1 SGB IX n. F. keinen Beitrag leisten muss.

Diese Ergänzung des Wortlauts und die dargestellten Hinweise in der Gesetzesbegründung sind wichtige Ergänzungen und werden daher begrüßt.

Allerdings reichen sie aus Sicht der Lebenshilfe nicht aus. Damit § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. tatsächlich – wie im BTHG-Gesetzgebungsverfahren vorgesehen – die derzeitige Regelung in § 94 Abs. 2 SGB XII inhaltsgleich übernimmt, muss sich aus der Vorschrift eindeutig ergeben, dass es sich um einen begrenzten gesetzlichen Übergang des Unterhaltsanspruchs des volljährigen Kindes gegenüber seinen Eltern auf den Träger der Eingliederungshilfe handelt. Insbesondere muss eindeutig geregelt werden, dass der Anspruchsübergang auf den Träger der Eingliederungshilfe erfolgt.

Im Gegensatz dazu sieht die Gesetzesbegründung (im Gegensatz zum Referentenentwurf) nun vor, dass sich das in § 137 Abs. 3 und 4 SGB IX n. F. geregelte Nettoprinzip auch auf den Unterhaltsbeitrag der Eltern nach § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. beziehe und dieser Unterhaltsbeitrag daher von der vom Leistungsträger an den Leistungserbringer zu erbringenden Leistung abzuziehen sei. Der Unterhaltsbeitrag der Eltern müsste daher nicht vom Träger der Eingliederungshilfe eingezogen werden, sondern vom Leistungserbringer, obwohl zwischen Eltern und Leistungserbringer kein Vertragsverhältnis besteht (im Gegensatz zur Beziehung zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten).

Dieser Teil der Gesetzesbegründung kann aus verschiedenen Gründen nicht überzeugen:

Zum einen bezieht sich das in § 137 Abs. 3 SGB IX n. F. geregelte Nettoprinzip aufgrund der gesetzlichen Regelungssystematik nach Auffassung der Lebenshilfe lediglich auf den Einkommensbeitrag i. S. d. §§ 135 bis 137 SGB IX n. F. und nicht auf den Unterhaltsbeitrag nach § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. Dass in § 137 Abs. 4 SGB IX n. F. auch von Beiträgen gesprochen wird, die von anderen Personen zu erbringen sind, steht dem nicht entgegen. Gemeint sind damit Einkommensbeiträge nach §§ 135 bis 137 SGB IX n. F., die von Dritten zu zahlen sind, wie bspw. durch die Eltern bei Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte (vgl. Gesetzesbegründung zu § 137 Abs. 4 SGB IX n. F., S. 303, BT-Drucksache 18/9522).

Aufgrund dieser umstrittenen Gesetzesauslegung würde zum anderen ein noch größerer Verwaltungsaufwand entstehen, als dies derzeit der Fall ist. Der Träger der Eingliederungshilfe müsste zunächst prüfen, ob die Eltern unterhaltsverpflichtet sind, insbesondere müsste bei entsprechendem Vorbringen der Eltern deren Leistungsfähigkeit geprüft werden. Anschließend müsste der Träger der Eingliederungshilfe den Unterhaltsbeitrag gegenüber den Eltern per Verwaltungsakt festsetzen. Erst im Anschluss könnte der Leistungserbringer diesen gegenüber den Eltern einziehen. Die inhaltliche Prüfung, ob ein Unterhaltsbeitrag durch die Eltern zu erbringen ist, muss zwingend beim Träger der Eingliederungshilfe liegen, da ein nicht staatlicher Leistungserbringer keine derart hoheitliche Aufgabe übernehmen kann. Es ist daher kein Grund ersichtlich, warum der

Träger der Eingliederungshilfe nicht auch die Einziehung des Unterhaltsbeitrags von den Eltern übernehmen sollte.

Zu guter Letzt würde die in der Gesetzesbegründung angelegte Auslegung des Gesetzes den Unterhaltsbeitrag der Eltern im Verhältnis zum aktuellen Recht deutlich verändern, obwohl der BTHG-Gesetzgeber – wie es in der Gesetzesbegründung hieß – § 94 Abs. 2 SGB XII lediglich inhaltsgleich überführen wollte. Es handelt sich bei der hier geplanten Änderung der Gesetzesbegründung daher nicht um eine bloße Klarstellung, sondern würde eine Abkehr von der eigentlichen Zielsetzung des BTHG-Gesetzgebers bedeuten. Die dadurch erfolgte Risikoverschiebung vom Leistungsträger auf den Leistungserbringer ist auch mit der Systemumstellung nicht begründbar.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, dass der Wortlaut des § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. dem Wortlaut des § 94 Abs. 2 SGB XII nachgebildet wird, so dass klargestellt ist, dass es sich nach wie vor um einen begrenzten Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Eingliederungshilfe handelt. In der Konsequenz muss auch der letzte Absatz der Gesetzesbegründung zu Artikel 3, Nr. 8a gestrichen werden, in dem ausgeführt wird, dass das Netto-Prinzip gelte.

Diese vorgeschlagene Änderung des § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. und der dazugehörigen Gesetzesbegründung ist dringend im SGB IX-/XII-Änderungsgesetz vorzunehmen, auch wenn das derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren zum Angehörigen-Entlastungsgesetz eine von der Lebenshilfe begrüßte vollständige Aufhebung des Unterhaltsbeitrags nach § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. vorsieht. Es ist derzeit nicht gesichert, dass das Angehörigen-Entlastungsgesetz rechtzeitig in Kraft treten wird. Daher muss sichergestellt werden, dass zum 01.01.2020 eine klare und möglichst streitfreie Fassung des § 138 Abs. 4 SGB IX einschließlich Gesetzesbegründung in Kraft tritt.

#### **4. Andere Leistungsanbieter (Artikel 1, Nr. 2)**

Artikel 1, Nr. 2c des Gesetzentwurfs sieht eine Ergänzung des § 60 Abs. 2 SGB IX vor, wonach die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand (§§ 223 f. SGB IX) keine Anwendung auf andere Leistungsanbieter finden sollen. Diese Ergänzung hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe – wie auch der Bundesrat und die FDP-Bundestagsfraktion – nicht für sachgerecht. Andere Leistungsanbieter wären dadurch gegenüber Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) benachteiligt, was die Ausgestaltung von Angeboten beeinträchtigen könnte. Es dürfte für andere Leistungsanbieter schwieriger sein, Arbeitsangebote mit Nähe zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen, wenn Firmen nicht die Möglichkeit haben, Aufträge auf die Ausgleichsabgabe anrechnen zu lassen. Das erschwert gute Angebote, mit denen echte Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen werden.

Die Lebenshilfe fordert daher, diese Ergänzung zu streichen und auch bei anderen Leistungsanbietern eine Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und eine bevorzugte Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand zu ermöglichen.

### **III. Weitere dringend notwendige Gesetzesänderungen, die im vorgelegten Gesetzentwurf bisher nicht enthalten sind**

#### **1. Regelbedarfsstufe 2**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe erneuert ihre Sorge, dass die Regelbedarfsstufe 2 für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. nicht sachgerecht ist und ihnen durch die Systemumstellung und die damit einhergehenden Veränderungen der Finanzierungsstrukturen nicht ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt. Es ist insbesondere nicht absehbar, dass in näherer Zeit eine derart modularisierte Angebotslandschaft entstanden sein wird, die Leistungsberechtigte vollumfänglich in den Stand versetzt, „frei“ über den Einsatz ihres Regelsatzes zu verfügen. Vielmehr werden sie mit den voraussichtlich nur in Ansätzen veränderten Leistungsstrukturen umzugehen haben und auch regelsatzrelevante Leistungen mangels Angebotsalternativen vom Leistungserbringer in Anspruch nehmen (müssen). Es muss daher sichergestellt werden, dass den Leistungsberechtigten ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt.

Verschärft wird die Problematik zudem durch den seit Monaten andauernden Streit über die mögliche Umsatzsteuerpflicht in Bezug auf Lebensmittel und andere Waren, welche der Träger der besonderen Wohnform den Bewohner\*innen ab 2020 aufgrund vertraglicher Regelungen in Rechnung stellen wird. Die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) hierzu vertretene Auffassung wird von Verbänden und Steuerrechtskanzleien in Frage gestellt. In Anbetracht dieser umstrittenen Rechtslage ist es derzeit kaum möglich, entsprechende rechtssichere Verträge zwischen Leistungserbringern und Bewohner\*innen zu schließen. Sollte ggf. sogar ein Umsatzsteuersatz von 19 % anfallen, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten und es ist davon auszugehen, dass die Regelbedarfsstufe 2 unter diesen Voraussetzungen nicht ausreichen wird.

Wie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordert auch die Bundesvereinigung Lebenshilfe, dass das BMF zeitnah eine eindeutige und nachvollziehbare Klarstellung im Umsatzsteueranwendungserlass vornimmt, wonach die mit der Eingliederungshilfe verbundenen weiteren Leistungen (Lebensmittel, Reinigung und Hauswirtschaft) als mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundene Leistungen betrachtet werden und damit nach § 4 Nr. 16 Buchst. h UStG umsatzsteuerfrei sind. Darüber hinaus hält die Lebenshilfe eine kurzfristige Anpassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung für erforderlich, um sicherzustellen, dass auch künftig die Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts anwendbar bleiben.

#### **2. Trennung der Leistungen:**

##### **Junge Volljährige, die in Wohneinrichtungen für Minderjährige leben**

Junge Erwachsene leben mitunter in einer stationären Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB XII bzw. zukünftig SGB IX, die von den Neuregelungen des BTHG zur Trennung der Leistungen ausgenommen sind. Nicht selten verbleiben sie dort aus pädagogischen Gründen in Absprache mit dem zuständigen Leistungsträger, bis sie 21 oder 22 Jahre alt sind. Dies

beruht darauf, dass sich Entwicklungsschritte junger Menschen mit und ohne Behinderung nicht entlang einer starren Altersgrenze von 18 Jahren, sondern sehr individuell und am ehesten entlang von Lebenssituationen (z. B. Abschluss der Schule, gelingender Übergang zur Arbeit) vollziehen. Es kann für junge Erwachsene im Einzelfall daher sinnvoll und pädagogisch notwendig sein, über das 18. Lebensjahr hinaus in einer Wohngruppe für Kinder und Jugendliche zu verbleiben.

Problematisch ist, dass für erwachsene Menschen mit Behinderung ab 2020 ein anderes Leistungserbringungsrecht gilt als für minderjährige Menschen mit Behinderung. Während im Erwachsenenbereich die Personenzentrierung eingeführt wird, die u. a. die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zur Folge hat, bleibt es bei minderjährigen Leistungsempfänger\*innen bei der bisherigen Vergütungssystematik.

In diesem Kontext werden Befürchtungen geäußert, dass der damit einhergehende Aufwand eigener und neu strukturierter Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für (wenige) junge Volljährige für Leistungserbringer nicht sinnvoll leistbar sei und Leistungserbringer daher ggf. künftig derartige Wohngruppen auf minderjährige Leistungsberechtigte beschränken und dementsprechend junge Volljährige mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs aus der Wohngruppe entlassen werden müssten, obgleich im Einzelfall eine dem entgegenstehende pädagogische Notwendigkeit eines längeren Verbleibens in der Wohngruppe bestünde.

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, diese Befürchtungen ernst zu nehmen und sofort zu reagieren, sollten sie sich bewahrheiten.